



Merkblatt zum Austritt aus der Pensionskasse Schaffhausen

NACHDECKUNGSFRIST

Art. 10 BVG

Art. 7 Vorsorgereglement

Aufgrund den Bestimmungen des Vorsorgereglement bleiben die Aktiv-Versicherten bis zum Beginn eines neuen Versicherungsverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt aus der Kasse ohne Beitragspflicht für die Risiken Invalidität und Tod bei der Pensionskasse Schaffhausen versichert.

RECHTE UND PFLICHTEN BEIM AUSTRITT AUS DER PENSIONS KASSE SCHAFFHAUSEN

Art. 2 und 3 FZG

Art. 60 Vorsorgereglement

Aufgrund den gesetzlichen Bestimmungen ist die Pensionskasse Schaffhausen verpflichtet, beim Austritt eines aktiven Mitglieds eine entsprechende Austrittsabrechnung zu erstellen.

Beim Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung hat die Pensionskasse Schaffhausen die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Auf dem Formular Austrittsmeldung hat das Mitglied der Pensionskasse Schaffhausen die neue Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen.

MÖGLICHKEITEN ZUR ERHALTUNG DES VORSORGESCHUTZES

Art. 4 FZG

Art. 60 Vorsorgereglement

Tritt das Mitglied nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat es der Pensionskasse Schaffhausen mitzuteilen, in welcher zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll.

Zulässige Freizügigkeitseinrichtungen sind ein

- Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder eine
- Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft

Die Austrittsleistung darf von der Pensionskasse Schaffhausen höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Auskünfte betreffend Höhe der versicherten Leistungen können bei der entsprechenden Freizügigkeitseinrichtung eingeholt werden.

VERSICHERUNG FÜR STELLENLOSE PERSONEN

Art. 1 -11 VO BVG / AVIG

Seit dem 1. Juli 1997 sind stellenlose Personen, welche Taggelder von der Arbeitslosenkasse beziehen, im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert. Dies für die Risikoleistungen Invalidität und Tod. Auskünfte betreffend den Modalitäten können beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) eingeholt werden.

FREIWILLIGE VERSICHERUNG BEI DER AUFFANGEINRICHTUNG

Art. 60 BVG

Art. 61 Vorsorgereglement

Bei der Stiftung „Auffangeinrichtung BVG“ ist eine freiwillige Versicherung für ein Mitglied, welches keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehört, möglich.

Bei der Stiftung „Auffangeinrichtung BVG“ oder über **WWW.CHAEIS.CH** können Auskünfte über die Art der Versicherung eingeholt werden.

BARAUSZAHLUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Art. 5 FZG

Art. 62 Vorsorgereglement

Das Mitglied, welches aus der Pensionskasse austritt, kann die Barauszahlung verlangen, wenn es

- den Wirtschaftsraum Schweiz oder Liechtenstein verlässt.
Dabei sind die Einschränkungen bezüglich der EU- und EFTA-Staaten zu berücksichtigen.
- wenn es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.
- wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Mitglieds beträgt.

Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitglieder ist bei der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung die Zustimmung des Ehepartners / Eingetragenen Partners erforderlich.

Beim Verlassen der Schweiz ist als Nachweis die entsprechende Abmeldebestätigung beizulegen.

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist als Nachweis die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Haupterwerb beizulegen.

BILATERALE ABKOMMEN MIT DER EU

Art. 25f FZG

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für das BVG-Obligatorium ab dem 1. Juni 2007 ein Barauszahlungsverbot der Freizügigkeitsleistung

Die Modalitäten betreffend den bilateralen Abkommen mit der EU und den EFTA-Staaten werden in einem **SEPARATEN MERKBLATT** festgehalten.

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskasse Schaffhausen selbstverständlich zur Verfügung.

T 052 632 72 23
info@pksh.ch

